

Nr.	SBKS 01.01.14	SBKS 01.08.15	Erläuterung
1	<p>§ 1 Kostenerstattung</p> <p>(2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten.</p>	<p>§ 1 Kostenerstattung</p> <p>(2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.</p>	Redaktionelle Änderung
2	<p>(5) Befindet sich am Wohnort des Schülers oder im Umkreis des Wohnortes eine Schule der entsprechenden Schulart, deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen nicht ausgeschlossen ist, werden für den Besuch der weiter entfernten Schule nur die fiktiven Kosten erstattet, die beim Besuch der näher gelegenen Schule entstanden wären.</p>	<p>(5) Befindet sich am Wohnort des Schülers oder im Umkreis des Wohnortes eine öffentliche Schule der entsprechenden Schulart, deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen nicht ausgeschlossen ist, werden für den Besuch der weiter entfernten Schule nur die fiktiven Kosten erstattet, die beim Besuch der näher gelegenen Schule entstanden wären.</p>	Redaktionelle Klarstellung
3	<p>§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht</p> <p>(4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten sowie Studien- und Theaterfahrten.</p>	<p>§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht</p> <p>(4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Berufs- und Studienplatzerkundungen, Praktika, Jugendverkehrsschule, Nachmittagsbetreuung, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten sowie Studien- und Theaterfahrten.</p>	Klarstellung zur Gleichbehandlung aller Fahrten im inneren Schulverkehr
4	<p>§ 3 Mindestentfernung</p> <p>(1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet</p> <p>a) für Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Grundschulförderklassen und Schulkindergärten</p>	<p>§ 3 Mindestentfernung</p> <p>(1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet</p> <p>a) für Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Grundschulförderklassen und Schulkindergärten</p>	Übernahme der Regelung der Musterfassung des Landkreistages für Schüler an Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe ab Klasse 5. Nur bei Schülern mit geistiger oder körperlicher Behinderung wird von einer Mindestentfernung abgesehen. Schulen für Kinder mit Sinnesbehinderung gibt

	<p>b) für Schüler der Sonderschulen, ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule, c) für Schüler der Berufsschulen: ab einer Mindestentfernung von 20 km, d) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres: ab einer Mindestentfernung von 3 km.</p>	<p>b) für Schüler der Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe, ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule, c) für Schüler der Berufsschulen: ab einer Mindestentfernung von 20 km, d) für Schüler der Grundschulen, Sprachheilschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe: ab einer Mindestentfernung von 3 km.</p>	<p>es im Landkreis Tübingen nicht.</p>
5		<p>§ 3a Familienbonus für Selbstzahler Wenn mindestens drei Kinder einer Familie Schülermonatskarten für das ganze Schuljahr im Listenverfahren beziehen, werden ihnen die Schülermonatskarten für die letzten beiden Beförderungsmonate erstattet, sofern kein anderer Kostenerstattungsanspruch nach dieser Satzung besteht und ein Antrag vorher gestellt wurde.</p>	<p>Bonus für kinderreiche Familien, die ansonsten keine Schülerbeförderungskostenerstattung erhalten, weil beispielsweise die Mindestentfernung nicht erreicht wird.</p>
6	<p>§ 6 Eigenanteilspflicht (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil a) in Höhe des Preises der naldo-Fahrkarte für eine Wabe abzüglich 2,50 € ab Klasse 5 für Schüler der Gymnasien, der Kollegs, der Realschulen, der Freien Waldorfschulen, der Gemeinschaftsschulen, der Berufsschulen in Teilzeitform, der Berufsfachschulen, der Berufskollegs, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien mit Vollzeitunterricht, des Berufsvorbereitungsjahres, des Berufsgrundbil-</p>	<p>§ 6 Eigenanteilspflicht (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat für Schüler ab Klasse 5 einen Eigenanteil in Höhe des Preises der naldo-Schülermonatskarte für eine Wabe abzüglich 2,50 € zu entrichten.</p>	<p>Einführung eines einheitlichen Eigenanteils für Schüler aller Schulen ab Klasse 5.</p>

	dungsjahres und in Klasse 10 der Werkrealschulen, b) in Höhe von 44 % des Eigenanteils nach Buchstabe a ab Klasse 5 für Schüler der Hauptschulen, der Förderschulen, der Sonderschulen, der Sonderberufsfachschulen und bis Klasse 9 der Werkrealschulen zu entrichten. Die sich daraus ergebenden Beträge werden auf volle 10 Cent gerundet.		
7		(1a) Für Schüler, die Klassen besuchen, für die zum 01.01.2015 der ermäßigte Eigenanteil gemäß § 6 Abs 1 lit b der zu diesem Zeitpunkt gültigen SBKS des Landkreises Tübingen zu entrichten war, ist weiterhin dieser ermäßigte Eigenanteil zu entrichten.	Neu, Übergangsregelung wegen Vertrauensschutz
8	(2) Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, es sei denn, es bestehen die in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Ansprüche. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. Liegen die notwendigen Schülerbeförderungskosten unterhalb des Eigenanteils, dann sind diese den Eigenanteilen gleichgestellt.	(2) Sofern keine der in § 7 Abs. 2 genannten Ansprüche bestehen, werden dritte und weitere anspruchsberechtigte Kinder auf Antrag vom Eigenanteil befreit, wenn dieser für zwei Kinder einer Familie getragen wird. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. Befreit werden die Kinder mit dem geringsten Eigenanteil. Liegen die notwendigen Schülerbeförderungskosten unterhalb des Eigenanteils, dann sind diese den Eigenanteilen gleichgestellt.	Klarstellung der Antragspflicht, redaktionelle Änderung
9	(3) (entfällt)	(3) Schüler, die im Listenverfahren Schülermonatsfahrkarten für das ganze Schuljahr lösen, werden vom Eigenanteil für den letzten Beförderungsmonat befreit. Liegt der Tarifpreis der Schülermonatskarte unterhalb des Eigenanteils, gilt diese Regelung analog.	Juli-Regelung entsprechend Beschluss Kreistag
10		§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen (1a) Die Notwendigkeit einer Einzelbeförderung ist amtsärztlich nachzuweisen.	Neu, Einzelbeförderungen sind sehr kostenintensiv und nur in äußersten Ausnahmefällen gerechtfertigt. Daher wurde schon immer ein entsprechender amtsärztlicher Nachweis gefordert. Dieses Handeln sollte auch durch in der Satzung klar zum Ausdruck kommen.

11	<p>§ 14 Höchstbeträge</p> <p>(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:</p> <p style="padding-left: 40px;">2.560,00 € für die Grundschulförderklassen, Kinder in Schulkindergärten</p> <p style="padding-left: 40px;">770,00 € für die übrigen Schüler</p>	<p>§ 14 Höchstbeträge</p> <p>(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden, außer bei der Teilnahme am Schülerlistenverfahren, bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:</p> <p style="padding-left: 40px;">2.560,00 € für die Grundschulförderklassen, Kinder in Schulkindergärten, 770,00 € für die übrigen Schüler.</p> <p>Hierbei werden die Eigenanteile nicht angerechnet.</p>	<p>Keine Höchstbetragsregelung im Listenverfahren.</p> <p>Redaktionelle Klarstellung: Der Höchstbetrag ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe Eigenanteile bezahlt wurden.</p>
12		<p>§ 16a Verfahrensfristen</p> <p>Die Befreiung vom Eigenanteil (Dritte-Kind-Regelung, Härtefallregelung) ist vor Beginn der Beförderung zu beantragen.</p> <p>Wird der Antrag später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, ist eine Befreiung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.</p>	<p>Neu, Verfahrensregelung zur Verwaltungsvereinfachung.</p>
13	<p>§ 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen</p> <p>(1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausgabe von Schülermonatskarten nicht in Betracht kommt oder 2. die Benutzung privater Fahrzeuge zulässig ist (§ 13). <p>(2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.</p>	<p>§ 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen</p> <p>(1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Teilnahme am Schülerlistenverfahren nicht in Betracht kommt oder 2. die Benutzung privater Fahrzeuge zulässig ist (§ 13). <p>(2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 15. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung. Damit wird die Frist, die der Schulträger zur Bearbeitung und Weiterleitung an die Erstattungsbehörde hat auf realistische 2 Wochen verlängert und das abgelaufene Schuljahr kann vor den Herbstferien im neuen Schuljahr abgeschlossen werden.</p>